

Erläuterung zum Zweckzuschuss des Bundes zur Finanzierung einer Gebührenbremse

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr für das Jahr 2024. Dazu wurde von der Oberösterreichischen Landesregierung eine Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden erlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geretsberg hat am 17. Juni 2024 die Verwendung sowie den Verbleib des vom Bund einmalig gewährten Zweckzuschusses für den Betrieb der Abfallbeseitigung beschlossen. Für die Gemeinde Geretsberg belaufen sich diese Mittel auf € 19.517,00 (pro EW € 16,72 bei einem Einwohnerstand zum 31.10.2021 von 1.167 EW).

Dies wird damit begründet, dass die Müllgebühren in den Jahren 2010 bis einschließlich 2022 nicht erhöht wurden. Die Abfallgebühren wurden für das Jahr 2023 um 5 % und für das Jahr 2024 um 7 % erhöht. Um den Ausgleich zu erzielen, hätten die Gebühren im Jahr 2023 um 15 % und im Jahr 2024 um 17 % angepasst werden müssen. Der Betrieb der Abfallbeseitigung wurde stets mit einer Rücklage ausgeglichen. In den Jahren 2021 bis 2024 betrug bzw. beträgt die Rücklagenentnahme zum Ausgleich € 25.700,00. Durch diese Vorgangsweise werden die Mittel aus der Gebührenbremse der Abfallbeseitigungsrücklage zugeführt.

Von der Verwendung des Zweckzuschusses für die Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wurde abgesehen, da kein 100%iger Anschlussgrad aufgewiesen werden kann, im Gegensatz zum Bereich der Abfallbeseitigung. Durch dieses Vorgehen kommen allen Einwohnern und Einwohnerinnen die Mittel aus der Gebührenbremse zugute.

